

Nomander

Nomandri auserlesene und In Praxi Juridica merckwürdige Responsa und Decisiones : Welche Von Juristischen Facultäten, Schöppen-Stühlen, Regierungen und andern solchen Collegiis teutscher Landen Über Besondere merckwürdige und zweiffelhaffte ... Casus Civiles & Criminales; Cum Rationibus Dubitandi & Decidendi ... ertheilet, abgefasset und in Rechts-Krafft ergangen ... sind

Dritte Collection

[ca. 1730]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816107661>

Band (Druck) Freier  Zugang 

Ja

Ja - 1096.

Historius 1743.

34.

NOMANDRI
Auserlesene
Und
IN PRAXI JURIDICA
merkwürdige
RESPONSA
und
DECISIONES

Welche
Von Juristischen Facultäten / Schöppen-
Stühlen / Regierungen und andern solchen Col-
legiis deutscher Landen

über

Besondere merkwürdige und zweifelhafte täglich vorfallende
Casus Civiles & Criminales

Cum

Rationibus Dubitandi & Decidendi

An unterschiedlichen Orthen ertheilet und abgesasset
sind.

Dritte Collection.

Quedlinburg und Aschersleben
Bey Gottlob Ernst Strunzen, Buchhändler.

142

MONSANTON

CHAMBERLAIN

THEATRUM MUNDANUM

143

THEATRUM MUNDANUM

144

THEATRUM MUNDANUM

145

THEATRUM MUNDANUM

146

THEATRUM MUNDANUM

147

THEATRUM MUNDANUM

148

THEATRUM MUNDANUM



RESPONSUM I.

Facultatis Jurid. Helmstad.

In puncto Juris Detractus.

Argumenta.

1. Ehe und bevor in Possessorio gesprochen, kan das Petitorium nicht angestellet werden.
2. Das Jus Detractus ist fast durch ganz Teutschland üblich.
3. Verschiedene Rechts-Lehrer halten dafür, daß das Jus Detractus mit der natürlichen Billigkeit und denen Gesetzen sich nich zum besten reime.
4. In Teutschland ist das Jus Detractus nur aus zwey Ursachen bekannt, (1) Wenn ein Unterthan sich in fremde Lande begiebet, (2) Wann ein Fremder eine Erbschafft erhält und selbe außer Landes bringen will.
5. Der Obrigkeit kan gleich viel seyn wer die Aecker besitzet und selbige versteuert.
6. Ein Amt oder Land, Stadt, kan ohne Bewilligung der Regierung kein Jus retorsionis exerciren.

Als uns Decano, Seniori und andern Doctoribus der Juristen Facultät bey den Königl. Groß-Brittannisch. auch Chur- und Fürstl. Lüneburgisch. Julins Universität zu Helmstädt bey verwähret zurück kommende
Y 2

pri-

privat-Aeten zugesandt, und unsere in Rechten begründete Meynung über die daraus gezogene Frage zu ertheilen gebethen worden. So haben wir oben bemeldete solches alles bey versammelten Collegio mit Fleiß verlesen und wohl erwogen. Erkennen daraus vor Recht. Es ist von Bürgermeister und Rath zu N. gegen den Amtmann N. zu N. in puncto des an ihren Bürgern, so ihre in dem N. Gerichten gelegene Aecker verkauftet, ausgeübeten Abziehung des zehndenden Pfennigs Klage angestellet worden, auch endlich die N. Regierung sich interventione aangesunden, wannenhero nun iho des Rechtes will berichtet seyn, was vor ein rechtliches Spruch ia puncto interventionis künftig zu hoffen. Ob nun wohl latratoe sich in possessione juri actus presentaciona & antiquiori gründen und sich zu behuet dessen auf die Beylage A. B C beziehen; hinechst es dem Rechten gemäß, daß ehe nicht in possessorio gesprochen, das Periculum nicht angestellt werden könne.

Heroldi Observat. C. 63. §. 38.

erner das Jus detractus überhaupt in der Magdeburgischen Policey-Ordnung gegründet und durch ganz Deutschland üblich.

Crusius de jure jure detractus c. 2. §. 13.

überdies solches nicht der Stadt, sondern nur einige Bürger angieinge, welche sich aber nicht gemeldet, dem übrigen das Amt N. sich des juris detractus gegen des Amts Einwohner auf solche weise bedient, mithin gedachtes Amt sich des Iuri reversionis zu gebrauchen wohl befugt, wannenhero, ob werde das künftige Urtheil vor interventione ausfallen, es sich ansehen läßt. Alldieweil aber es an unterschiedenen Rechts-Lehren nicht fehlet, welche dafür halten, es wolle sich das Jus detractus in der natürlichen Billigkeit und den Gesetzen nicht zum besten reimen, diesem nach wenigsten gar enge Schranken zu setzen und nicht weiter zu dulden, als wie solches in einer billigen Gewohnheit oder Statuto aussdrücklich enthalten.

Recess. Imperii de Ao. 1555. §. 24. & de Ao. 1548. §. 82.

Absonderlich in Ansehung der forensium ein auf sie deutlich mit abzielendes und vor der Erlangung der Güter hergehendes statutum vorhanden seyn muß.

Vicarii Jus publicum lib. III. Tit. XVIII. §. 48.

Diesem

Diesemnächst in Deutschland gemeinlich nur zwey Ursachen des Abzug-Rechts bekannt, wenn ein Unterthan sich in fremdes Land begeben, oder ein Fremder eine Erbschafft erhält, und dieselbe außer Landes bringen will.

Meyr de Advocat. armata cap. 10. n. 197.

Klock de contribut. c. 1. n. 234.

Mullerus de Principibus & Statibus Imperii c. 69. n. 10.

Wohin denn die Magdeburgische Policey-Ordnung c. 29. & recent. c. 56. §. 1. abzielet, außer diesen von verkaufften unbeweglichen Gütern keine Nachsteuer zu geben werden pfleget, und leidet also althier die Regul pecunia succedit in locum rei billig einen Abfall.

Nulla enim hæc est universalis juris regula in qua solum pretium succedit in locum rei.

Cothmann. resp. 12. p. 317.

Weil es der Obrigkeit ja gleichviel seyn kan, wer die Aecker besitzet und selbige versteuert.

Additiones prime ad Syringii Jus decim. decis. 109. pag. 573.

Ferner die prætenditæ possessio behöriger massen nicht bescheiniget, massen auf einen in Pflicht des Amts gestandenen Bedienten *Attestatum* keine sonderliche reflexion zu nehmen,

Carpz. p. 2. c. 3. def. 22. n. 2.

überdies des von Klägere gegen dem Amtmann *actio negatoria* angestellt, die Acten ergeben, welches auch *interventionem* einiger massen einräumen.

Petitorio autem instituto super possessorio pronunciari nequit.

Martini in Comment. forens. Tit. 134. §. 1. n. 98.

Allermassen in praxi eine bekannte Rechts-Lehre ist, possessorium à petitorio liquido absorberi quoties possessorium & petitorium cumulantur & hoc liquidum illud absorbetur, minor enim causa cedit majori.

L. post sententiam C. de sentent. & inter Locut.

Mevius p. 6. dec. 100.

so dient in interventione nicht anders als nach Inhalt und Beschaffenheit der Haupt-Klage geurtheilet werden können.

¶ 3

Mev.

Mevius p. 3. decis. 96.

Gingleichen der Intervenienten interesse bey der Klage noch ziemlichest Zweiffel unterworffen und behörigter massen nicht dargethan.

Martini tit. 15 §. n. 52.

Hingegen daß die Stadt N. bey dieser Sache hauptsächlich Interressiret in exceptione & duplice satsam zutage geleget! Endlich das Jus retorsionis angehende daß jemals von der Stadt N. gegen das Amts N. und dessen Einwohner des Jus Retractus prærendi er massen ausgeübet, nicht beygebracht, welches doch geschehen müssen, wenn obgedachtes Recht statt haben solle.

Carpz. p. 3. cap: 3. §. 8.

Und was etwa ob seiten des Amtes geschehen, ohne vorbewußt der Landesregierung unternommen, und also für ungültig zu halten. Als halten wir dafür es werde daß künftige Urtheil für die Intervenienten aussfallen
V. R. W. Uhrkundlich wir dieses mit unsern Facultät Insiegel bedrucken lassen, So geschehen Helmstät den 31. August. 1722.

(L.S.) Decanus Senior und andere Doctores der Juristen Facultät bey der Königl. Groß Brittannischen auch Chur- und Fürstl. Braunschw. Lüneb.
 Julius Universität dasselbst.

RESPONSUM II.

Facultatis Jurid. Mündensis

Iu puncto Edit. Document.

Argumenta.

1. Es ist Rechtens quod Reus Actori regulariter non renatur edere instrumenta
2. Diese Regul hat viele Abfälle, insonderheit quando æquitatis ratio aliud suadiat,

Oder

RESPONSUM II.

7

3. Oder wann einige præsumtio verhanden, daß ein Instrumentum woran dem Kläger gelegen, bey den Beklagten verhanden.

In Sachen Annen N. Klägern einen entgegen und wider N. nach gelassene Erben Beckl. am andern Theile, erkennen und sprechen wir V. U. R. der Stadt gepflogenen Rath der Rechts-Gelchrtien in Actis angeführten Umlständen nach vor Recht.

Das Beckl. Einwendens ohngehindert den von Kläger sol act: 2 de scritten Eyd, wann vorab Kläger mit den Jumento malicie, die Vorbahn gemacht, abzustatten schuldig und gehalten seyn, reservatis ad finem litis expensis V. R. W

(L.S.) Schöppen zu Münden.

Rationes Decidendi.

Es ist zwar (1) bekanten Rechts, quod Reus Actori regulariter non teneat edere instrumenta, per L. qui accusare 4. C. de. Edendo ibique DD.

Carpz. in process: tit: 14 ore 4. n. 27. et seqq.

Cum nemo se gladio jugulare sit obstritus, sed actor ipse instructus sed actor ipse instructus venire debeat per t.t.

Lauterbach in Colleg: ff. tit de Edend. §. 31.

Alldieweil aber (2) dieses eine Regula ist, welche viele Abfälle und unter andern diesen hat, quando æquitatis ratio aliud suadet.

L. 1. C. de Edend. Lauterb. L. C.

Oder wenn einige præsumtio verhanden ist, daß ein Instrumentum woz an den Kl. gelegen ist, penes rerum verhanden sey.

Berlich Part. 1. Conclus: 45. n. 74.

qualis præsumtio resultat ex hoc, si vel instrumentum penes defundum extiterit,

Berlich d. 1. n. 75.

Vel si conventus habuerit causam à petente,

Berlich, d. 1. n. 76.

Und

Und dann (3) aus den von Kläger fol. act. 39. producirten Extracte er-
hellet daß Beckl. Vater sel. Hans N. auf den Acker quæst: N. 50. Dhl.
geliehen zu haben jurato angegeben, Beckl. auch (4) selbiges fol. act: 42.
, reywillig gestanden und also causam von Klägers Ehemann zu haben
agnosci et, also (5) das deterirte Juramentum editioni, wann Kläger
vorab mit den Juramento Calunia die Vorahn gemacht, nicht decli-
niren könne per tran: Cit.

Lauterb. Berlich. &c. Carpz. d. l. n. 32. et seqq. nec non
Brunemann. in Proces. Civ. Cap. 10. n. 35. infin. verb.

Ego puto si Reus alias de lucro certat & actor de damno æquissimum
esse compellere reum indistincte ut edat Instrumenta etiam non com-
munitia! Num si non edat vulnerat conscientiam suam cum damno alte-
rius, lucrum captans.

Als haben wir (6) Bey solchen Umständen, wie in sententia
enthalten billig erkant.

RESPONSUM III.

Scabino Hallensium.

In puncto Prioritatis

Argumenta.

1. Die auffgewandte Gerichts und Curatel- Gebühren sind zu
erst zu lociren, wie nicht weniger die Contribution und an-
der publique Reste.
2. Die Begräbnis- Kosten sind privilegiert.
3. Die Illatio, wann sie nicht erwiesen, wird nicht præsummiret.
4. Denen Kindern steht raione des Pathen- Geldes, in bonis
parentum, tacita hypotheca zu.
5. Die unmündigen Kinder haben privilegium prioritatis.
6. Es ist wider die Observantz, daß in Wechsel-Briefe die Con-
stitutio hypothecæ etwas gelten sollte.

7. Ein

7. Eine Hypothec, propter defectum confirmationis Judicialis à principali debitori facta, ist ungültig und kann selbe ex post facto von den judge, debitore jam mortuo nicht confirmiret werden weil ad validitatem constitutionis hypothecæ præsentia debitoris nöthig ist.
8. Es ist nicht genug quod pecunia ad emendum fundum fuerit solutia sondern es ist nöthig, daß Creditor de hypotheca simmet prospexerit.

Tenor Sentiæ

So viel endlich die Location derer Creditorum anbelanget, haben wir die bey diesem Concurs aufgewandte Gerichts und Curatel Gebühren, weil solche denen Creditoribus zum besten aufgewendet, kundbahren Rechte nach.

Martin. Comment. for. iii. 42. §. 4. n. 13. seq.

Anton de Mira Tract. de Conc. cred. t. L. 2. tit. 1. n. 1.

Zu erst Lociret, nicht minder die aufgeschwollene Contribution und andre publique Reste, als welche allen andern Creditoribus etiam expressam hypothecam habenteibus vorgehen

Ziegler ad praxin Civitatis 6.

Bonifacius de Jus. prelat. p. i. cap. 12.

Carpz. Jurispr. for. p. 1. const. 28. defin. 47. n. 7.

Und weil die Begräbnis-Kosten privilegieren

Carpz. part. i. const. 28. def 39.

Coler. part. i. dec. 1. seq n. 1.

Des debitoris communis Söhne auch fol. 1. Vol. V. Der väterlichen Erbschafft renunciatet und sich darbey erkläret, das sie iure retentionis die väterliche Güter bis anhero besessen und zu ihren Mütterlichen greifen wollen, zu welchen Ende sie denn

Vol. 6 fol. 2. seq.

Ihre Ansöderung liquidiret, wo von jedoch die Hälfte per mortem matris dem debitori communi nach Inhalt der Landes-Ordnung

Cap. 36.

B

205

zugefallen, hingegen den Liquidaten die Illatio nirgend eingereumet solle auch nisi probata fuerit, nicht zu præsumiren.

L. 12 C. qui pot. in pign.

Rauchbarg p. 2. quo fin. n. 6.

Gail. L. 2. obs. 81 No. 1.

Und diejenigen Necker so von Mütterlichen erkaufft seyn sollen, als ein Surrogatum nicht anzusehen, nicht weniger daß num. 44. geforderte Pathen-Geld, da liquidat das producire Document fol. 24. Vol. 6. absque uilis exceptionibus agnosciret, und denen Kindern, in dergleichen fällen hypotheca tacita in bonis parentum

Carpz. part. 2. constit. 24. def. 28.

zuständig, billig andern Creditoribus führgehen, auf gleiche Art haben wir die auf das Begräbnis verwendete Kosten.

Carpz. part. 1. const. 28. def. 39.

Coller. p. 1. decis. 109. n. 1.

wie vorher gedacht, hier lociret und N. wegen seiner conventional hypothec so viel des Debitoris communis mobilia, also in welche hypotheca extrajudicialis zu Recht beständig

Carpz. part. 2. Constit. 23. Def 9.

Möller lio. 1. Semest. cap. 5.

zureichend, denen übrigen vorgezogen werden müssen, hierauf folgen die so Art est angeleget num. 7.8 & 9. juxta prioritatem temporis dem Doct. N. aber hat keine preference zugestanden werden können, theils weil das angeben, daß es unmündiger Kinder Gelder wären, unerwiesen theils da es auch erwiesen werden könnte, solchen kein privilegium prioritatis aut prælatoialis concediret.

Mev. part. 8. dec. 143.

und wieder die obseruanz das im Wechsel-Briefe die constitutio hypothecæ etwas operiret sollte. Wie denn auf ebene Art und Weise der Amtmann N. wegen seiner 2100. Thlr., wovon dessen hypothec propter defectum confirmationis judicialis à principali debitore facta.

Berlich. lit. 2. conclus. 29. n. 74.

als ungültig anzusehen, ihm auch weder daß dieselbe ex post facto; von

RESONSUM III

ii

von dem judice debitore jam mortuo confirmiret, noch daß diese Gelder zur Erkäffung einiger noch verhandenen Rechter angewendet, etwas helfen kan, weil ad validitatem constitutionis hypothecæ præsentia debiteris nöthig.

Berlich loco cit.

intantum ut consensus debeat implorari ab ipso debitore ideoque si quis privatim alicui sua bona pignoris loco obligavit & Creditor ut hypotheca eo firmior sit solus non exhibito debitore adeat judicem & illum hypothecam actis publicis inservare petat, hypotheca non valeat, cum nemo alterius bona sine consensu Domini sibi obligari possit.

Ad deß. Pistor illustri quest. p. 4. qu. 137.

Und nicht genug, quod, pecunia, ad emendum fundum de fuerit sufficiens in super necessarium, ut Creditor de hypotheca abimet prospicerit

Carpz. p. 1. Conſtit 28. def. 107.

Endlich nicht angeführt, noch ex actis zuersehen, woher des Debitoris communis Enckel Joh. Georg N. für den Creditoribus ein jus prioritatis juste, so haben wir wie im Urtheil enthalten erkand.

(L.S.) Königl. Preußisch. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle.

RESPONSUM IV.

Dn. Scabino Hallensium.

In puncto fide jussionis Mulieris.

Argumenta.

1. In L. 32. §. 2. Cod de senatus Cons. Vellejano ist nicht verboten das eine Frau ihren Weiblichen Gerechtigkeiten extra judicialiter renunciren könne.
2. Sondern darin ist nur disponiret, daß wann sie absque renuntiatione Senatus Cons. Vellejani in documento privato

B 2

sich

COLLECTIO III.

- sich von jemand in Bürgschaft eingelassen, solche interces-
sion ipso Jure null und nichtig sey; wann gleich Exeptio SCti
Vellej. nicht opponiret worden.
3. Es ist ausgemachten Rechtens, daß die extra judicialiter
geschehene renunciatio beneficiorum muliborum vorbestän-
dig zu achten.
 4. Wann ein Weib nicht als blosse Bürginn, sondern als de-
bitrix principalis contrahiret, so findet das Senatus Consult.
Vellej. keine Stadt.
 5. Es wird de jure nothwendig erforderet daß eine Weibes- Per-
son ihrer weiblichen Gerechtigkeiten sattsam certioriret und
verständigt werden muß und daß solches indubio nicht, son-
vielmehr das Gegenthil præsumiret wird.
 6. In Sachschen Rechten ist gegründet, daß die intercessiones
mulierum etiam pro extraneo anders nicht als wann sie
judicialiter à foemina majorenni geschehen gültig.
 7. Es ist Rechtens quod Creditor qui statuto solutionis termi-
no & tempore quo debitor ad hoc fuit solvendo, cum non
excussit, fide jussorem convenire non possit, si quidem de-
bitor postea bonis labatur.

Auff übergebe ne Klage beschehene Recognition vergeschützte Excep-
tione und fernere Säke Klägers eines Curator N. Vell. ondertheils
erkennen Richter und Schäppen N. nach vorgehabten Rath der Rechts-
Gelehrten für Recht.

Das Belegte von der wieder sie angestellten Klage zu entbinden, die
Unkosten aber werden aus bewegenden Ursachen gegen einander
compensiret und aufgehoben V. R. W.

(L.S.) Das dieses Urtheil denen Rechten und uns zu-
gesendeten Acten gemäß bekennen wir Kös-
nigl. Preußisch. des Herzogthums Magde-
burg Schäppen zu Halle. Uthfentlich mit
unsern Insiegel versiegelt.

R.

Rationes Decidendi.

Ob wohl der von Befl. angezogene L. 32. §. 2. ad Senat. Cons. Vellej. auf gegenwärtigen Fall nicht zuziehen, dann darinnen nicht verboten, daß eine Frau ihren Weiblichen Gerechtigkeiten extra judicialiter renuncieren könne, sondern nur d'poniret, daß wann sie absque renuntiatione SCri. Vellei. in Documento privato sich vor jemand in Bürgschaft eingeslassen, solche intercession ipso jure nul. und nichtig sey, wann gleich die Exceptio Vellejani nicht opponiret würden.

Vid. Sam. Stryk de Cant. Concr. Sect: 2. cap. 6. §. 12.

Hingegen ausgemacht, daß die extra judicialiter geschehene renunciatio beneficiorum mulierium vor beständig zu achten.

*Joh. Sam. Stryk. diss. de certioratione jurium renuntiatorum cap. 2.
n. 8. seq.*

Ferner nach Gelegenheit des in præsenti angestellte executivischen Pro-cesses keine andere exceptiones als welche in continent liquidæ sind statt finden, davor aber die exceptio non factæ certio rationis nicht zu halten, und dahero in processu executivo mit bestande nicht opponiret werden kan,

Joh. Sam. Stryk. c. 1. cap. 5. n. 7.

zumahlen in gegenwärtigen Fall darzu kommt, daß Beklagtinn die ob-ligation mit einem Rechts erfahrenen Curatore unterschrieben, von wel-chen, daß er seiner Curandinn die ihr deute Rechten nachzukommende beneficia mit hin den Verstand des Senat. Cons. Vellej. erkläret haben werde zu præsumiren über dem von reo vocirten fol. 2. erscheinen will, daß Beklagtinn nicht als eine blosse Bürginn, sondern als debetrix prin-cipalis anzusehen, da sie die libellirt Post als ihre eigne Schuld zu be-zahlen versprochen, in welchen Fall das SCri. Vellej. ohne dem nicht statt findet.

L. 13. C. ad Sen. Vellejan.

L. 52 de Donat. inter Vir & Ux.

Also es das Anschein, daß vor iho secundum petita" fol. 3. zu sententio-niren gewesen. Dieweil aber aus dem angezogenen Document und denen Acten fasssam sich zu Tage leget, daß Beklagte lediglich in secu-ritatem

B 3

ritatem actoris sich vor N in Bürgschaft eingelassen, keinesweges aber vor ihrer Person etwas erborget, und dadurch, daß sie die libellierte Summa in Fall der Debitor N. nicht bezahlen sollte, als ihre eigne Schuld abzuführen, sich anheischig gemacht, dieselbe weder des beneficii excusationis sich begeben, noch proprio nomine contrahire, hingegen aus dem Document nicht zu befinden, weniger von Klägern mit bestande angegeben werden könnte, daß Beklagtinn ihrer weiblichen Gerechtigkeiten sattsam certioraret, und verständiget worden, wie aber solche certioration allen Rechten erfodert wird,

Carpz. part. 2. Const. 16. def. 19.

Joh. Sam. Stryk Cit. diss. Cap. 2 n. 4. 5. &

Sam. Stryk Caut. Contr. Sect. 1. c. 5. §. 6, 7. & sect. 2. c. 6. §. 3. ibid. cit.

etiamsi malieri ad sicut Curator juris peritus

Stryk c. diss. de Certior. jurium renunciand o. 2. n. 14. 15.

also, daß solche geschehen, oder Beklagtinn von der eigentlichen Kraft ihrer weiblichen Gerechtigkeit schon vorher sattsame Wissenschaft gehabt, in dubio nicht, sondern vielmehr das Gegenteil zu præsumire, si enim in instrumento intercessionis mentio certiorationis haud facta fuerit ea probari debet cum in facto consistat, & tam diu mulier jus suum ignorare præsumitur donec aliunde constet de certioratione

Menoch. de presamt. lib. 3. c. pref. 82. n. 7.

quin imo sufficienter probata dici nequit, quantum vis certiorationis mentio in instrumento facta sit,

Gallerat. de renunciat. 1. 2. cent. 1. Renunc. 62. n. 19.

omissa vero certioratione invalida plane est renuntiatio & mulier SCtus auxilio libere uti potest,

Stryk. diss. cap. 5. n. 1. 2. 3.

Wie denn auch in dem Fall, da in der obligation nicht enthalten, daß die Frau ihrer weiblichen Gerechtigkeiten certioraret worden, wo von aber in den Documento fol. 2. nichts zu befinden, so thane exceptio auch in processu executivo valide opponirer werden kan.

Joh. Sam. Stryk cit. loc. cap. 5. n. 8. 9.

Rechts

RESPONSUM IV.

15

Nechstdem nach denen Sach uff. Rechten, welche in den Fall recipire die intercessiones mulierum etiam pro extraneo anders nicht als wann sie judicialiter a foeminis maiorenri geschehen gültig sind,

Carpzov. Part 2. const. 16 def. 17. 18.

ex actis aber, daß solches in gegenwärtigen Fall obseruiret worden, nicht erscheinet, übrigens das Document sub I deutlich besaget, das der Deditio principalis sich verbündlich gemachtet, die gesicherte 100. Thlr. nach Ablauf eines vierteljahres Frist zu bezahlen, hingegen daß dieselbe bey der verfallzeit interpelliret und bey nicht erfolgter bezahlung Gerichtlich belanget worden, von Klägern nicht beygebracht, Rechtens aber quod Creditor qui statuto solutioni termino & tempore quod debitor aehuc fuit solvendo cum non excassit, fide iusserem convenire non possit, si quidem Debitor potestea bonis labatur.

Berger. aconom. Jur lib. 3. Tit. 3. § 3. not 4.

Carpz. Part. 2. Const. 19. def. 10. ibiq Cit.

Kläger hingegen dem Debitori viele Jahre nachgesehen, ohngeachtet er mit nichts angesessen, und ihm seinen Geständnis nach, nach fol. 12. nicht unbekannt gewesen, daß Er von N. weg anders wohin sich begeben wollen, in welchen Fall ihm allerdinges obgelegen demselben Gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, zumahlen Beklagtin der exceptione excusationis sich nirgends begeben, inzwischen jedoch durch vielfältiges interpelliren fol. 21. an ihrer Seite nichts ermangeln lassen; So haben wir geschehener massen erkannt, die Unkosten aber, weil Kläger einigen Schein vor sich gehabt, übergangen.

(L.S.) Königl. Preußisch. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle.

RESPONSUM V.

Domino Scab. Hallens.

In puncto prælat. expressæ hypothecæ anterior.

Ar-

Argumenta.

1. Das Jus Saxonicum ist in denen Anhaltischen Landen recipiret.
2. Es ist so wohl denen gemeinen als Sachsischen Rechten gemäß quoq; expressa hypotheca anterior præfertur doti ex post facto illatæ . quæ opinio tanquam communis ubique fere terrarum recepta

Rationes Decidendi.

So viel die Haupt-Sache betrifft, ist das Jus Saxonicum in denen Anhaltischen Landen allerdings recipiret, solches auch fol. 179. & 180. ad aet. bescheinigt worden, nicht aber zu befinden, daß in gegenwärtigen Fall in terris Anhaltinis ein anders eingeführet, so wohl denen gemeinen als Sachsischen Rechten gemäß, quid expressa hypotheca alterior, dergleichen in præsenti zugestanden werden müssen, præferatur doti ex post facto illatæ , quæ opinio tanquam communis upique fere terrarum recepta.

Carpz. part. i. Const. 28. def. 6c. n. II. seq. & ibid. all. Dd.

Mithin diese Meynung in der höchsten Billigkeit gegründet, in übrigen die Execution in der special hypothec zu suchen in cœlā concarius wegfallt, so sind wir, wie in dem Urtheil enthalten, zu erkennen zu erkennen hervogen werden ic.

(L.S.) Königl. Preußisch. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle.

RESPONSUM VI.

Domin. Scabin. Hallens.

In puncto Querelæ in Officiis Testam.

Argumenta.

1. Wann aus einen Testamento erhellet, daß bey Præterition der

der defunctæ Tochter Kindes keine von denen, in der Nov. 115 cap. 3. enthaltenen Ursachen angeführt so ist solches nicht nur inofiosum, sondern auch null und nichtig.

2. Des Tutoris Versehen bey Anstellung einer Klage landenen pupillen kein præjuditz erwecken.
3. Vi clausulæ salutar : steht dem Judici frey, vitia libelli zu suppliren.
4. Auch diejenige Action ex deductis zu eligiren und zu suppliren/welche mit dem facto überein kommt.
5. Der Judex ist verbunden auf die impertinentia nicht zu sehn.

Auf erhobene Klage erfolget Antwort und ferneres Verfahren Tutor N. Klägern eines, und Consorum Bell. andern theils, erkennen wir Königl. Preuß. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle, nach deren Verles- und Erwegung vor Recht: Das Bell. zu fordern ein richtiges Inventarium oder in dessen Erriangemus eine eydliche Specification über Catharina N. Verlassenschaft zu ediren, und den Kl. seines befohlne dritten Theil nach Abzug dessen, was sein Vater allbereit erweislich bekommen, nebst denen bisher eingehobenen Nutzungen auszuantworten schuldig

Von R. Hes wegen.

Königl. Preußisch. des Herzogthums Magdeburg
Schöppen zu Halle.

Rationes Decidendi.

Die Haupt-Sache anlangend, wollen zwar Bell. die meistern Puncte der Klage ableugnen, und ihrer eventual litis Contillation, exceptionem non competet is actionis anhangen, daher es scheinen möchte, es sey auf Beweiz und Gegen-Beweiz zu interroquiren; Alldieweil aber Bell. das Testament agnoscit, und aus demselben erhellet, daß es nicht nur in officiosum, sondern null und nichtig sey, indem bey præterition der defunctæ Tochter Kind Christof N. keine von denen in der Nov. 115 c. 3. enthaltenen Ursachen angeführt, illud autem Testamentum, in quo ejusmodi causa vel non expressæ vel expressæ quidem, sed non justæ, ipso jure nullum.

C

B.D.

B. D. Stryk de Cauel. Testam. c. 19. §. 44.

Hopp. ad Inst. de exhered. §. 8.

Hiernechst und ob gleich Kl. querelam inofficiosi angestellet, solchem nach Bell. mit Probation der exprimirten Ursachen zu fordernst zugulassen, dieser Beweis gleichwol ohne effect seyn würde, wenn alle diese cause keine exheredationem vel præteritionem würcken können, und des Tutoris Versehen bey Anstellung der Klage dem Pupillen kein præjudicium bringen kan, vornehmlich, da derselbe clausem salutarem annexirtet, und dem Judici frey steht via libelli zu suppliren, auch diejenige action ex deductis zu elegiren, welche mit dem facto überein kommt.

Brunn. in proc. Civ. c. 1. n. 14

Endlich die abgeleugneten puncta zur Sache gar nichts thun, und deren decision von solchen nicht dependiret, mit hin der judex verbunden, auf dergleichen impertinentia nicht zu sehen.

L. 21. C. de probat.

Gail. lib. 1. obj. 8. n. 3.

So haben wir geschehener massen erkannt.

(L.S. Königl. Preuß. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle.

RESPONSUM VII.

Domin. Scabin. Mindens.

In eadem causa, worinn das vorige Urthel confirmiret wird.

Argumenta.

1. In dubio pro Testamento judicatur.
2. Wann ein Testament für null und nichtig zu erklären, so ist ex nova Justiniani Constitutione ad supplementum zu agiren.
3. Si Testator verbis communibus usus fuerit, perinde habendum est, ac si legitimam titulo institutionis reliquisset.

Rat-

Rationes Decidendi.

So viel aber die Haupt-Sache betrifft, hat zwar Klägnder Tutor vorgegeben, daß seines Pupillen Aelter-Großmutter sel. N. in ihren den 28. Jun. 1702, aufgerichteten und fol. Act s. befindlichen Testam ent ihre beyde Söhne N. zu einzigen Erben ihrer Verlassenschaft eingescheket; Threr Tochter Kind aber als Klägers Vatern N. exhereditet, und nicht einmahl demselben legitimam vermachet habe, einfolglich das Testament zu rescindiren und die Sache ad casum intestati zu reduciren. Alldieweil aber im besagten Testam ent die klare und deutliche Worte vorhanden, daß ihrer Tochter Kind N. weil er allbereits von seinem Großvater 55. Thl. empfangen, also noch 20. gute gilden nach ihres Mannes Tode bekommen solte, so haben wir dafür gehalten, no liberi parentum voluntates temere impugnat, eorumque Testamenta per querelam in officio dissolvaat, in dubio enim pro Testamento judicator.

L. 10. ff. de in offic. testam.

Das besagtes Testamentum für null nicht zu erklären, sondern ex nova Justiniani Constitutione ad supplementum zu agere sey.

P. §. 3. 1. de in offic. Testam. ibiqz.

Harprecht num. 6. & §. 6. num. 20. verb.

Sano si Testator verbis communibus usque fuerit, perinde habendum est, ac si legitimam titulo institutionis reliquisset

Berlich. part. 3. conclus. 15. num. 24. & seqq.

Carpz. part. 3. Const. 9. art. fin. 7.

Und weilen Bell. passim in actis vorgegeben, daß Klägere bereits viel weg haben und in legitima nicht lädiren seyn, so wird solches, wenn Bell. zuforderst ein richtiges Inventarium oder juratam specificationem bonorum ediret haben werden, durch die hiernechst zulegende liquidation dargesthan werden können. Signatum Minden den 30. May 1714.

§ 2

Re-

RESPONSUM VIII.

Domin. Scabin. Hallens.

In puncto eines denen Gerichten zur Confirmation überreichten
nachher aber zurück gegebenen Testaments.

Argumenta.

1. Zu einem gerichtlichen Testamento wird nichts weiter erfordert, als daß solches Judici in Schriften übergeben, und von demselben solches zur Confirmation angenommen wird.
2. Ex sola receptione eines solchen Testaments wird die revocatio desselben nicht geschlossen.

Als uns Ihr ein Frageschreiben nebst Abschrift eines von eurem Chemann N. gemachten Testaments und demselben angehängten Codicilli zugeschickt und euch darüber des Rechten zu belehren gebeten. Demnach erkennen wir Königl. Preuß. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle, nach deren Verles und Erwiegung vor Recht:

Hat vorbesagter euer Chemann am 10. Nov. 1701. ein Testament aufgerichtet, worinne er seine 5. Kinder erster Ehe pro dimidia zu Erben seines Vermögens, collatis conferendis eingesehet, die andere Helfte aber Euch und eurem Kinde vermachet, auch nachher am 4. Dec. ein Codicil, worinne er euch sonderlich bedacht, annectaret, solches, nachdem er es nebst denen Zeugen unterschrieben, dem Hochfürstl. Amtmann zu N. übergeben, welcher es in das Amts-Buch eingetragen und confirmaret, nachher selbiges euch vor die Gebühr zugestellet, und habt ihr solches bis etwa acht Tage vor eures Mannes Tode verwahret, da denn dieser dem Richter N. solch Testament wieder zugestellet, mit Bitte, selbiges zuversiegeln, um nach seinem Tode, in das Amt zutragen, allwo es auch prævia citation publicirer worden ist. Alldieweil nun eure Kinder erster Ehe dazelbe impugniren wollen, so verlanget ihr, daß wir euch über folgende Frage.

Ob solch Testamentum als ein judiciale, oder doch wenigstens als

als einer, dispositio inter liberos, Vermächtniß, Geschenkte oder anderer väterlicher letzter Wille agnosciret werden müsse? des Rechten belehren möchten.

Also will es zwar ansäglich scheinen, daß solch Testamentum weder als ein iudiciale noch sonst vor beständig zu halten, folglich derer Kinder erster Ehe exceptiones zu attendiren sey, in Betracht, daß das von dem Testatore im Amte übergebene Testament nicht allein verschlossen in dem Testaments Buche nicht bey behalten, sondern auch von euch gar wiederum zurücke genommen, bis auf acht Tage vor eures Seeligen Mannes Tode behalten, und nachhero von diesen erstlich wiederum dem Richter, solches dem Amt nach seinem Tode einzuliefern, überreicht worden, und dannenhero es scheinen will, daß solch Testamentum nicht nur von Anfange der Gebühr nach nicht gemacht: sondern allenfalls auch vermittelst der Zurücknehmung, revociret worden, die anderweit iasinusatio aber darum nicht zu attendiren sey, daß die Testamenta judicialia jederzeit presentiam Testatoris erfordern. Dennoch aber und dieweil mehr gesagter N. seinen letzten Willen dem Amtmann N. selbst in Schriften übergeben, dieser auch solchen zur confirmation angenommen, und ein mehrers ad Testamentum judicialis nicht erfordert wird.

Per recess. Imper. de 20. 1512. tit: 6. Tost. §. 4.

L. 19. c. de Testam.

Struv. 5. f. C. Exerc. 32. th. 9.

Hiernechst aber ex sola Testimenti receptione die revocatio dñsbeliorum gar nicht geschlossen werden mag

Brunnem. ad dict. L. 19. C. de Testam.

Carpz. part. 3. Cossl. 3. df. v. 30.

Beßeli: part. 4. conf. 144.

R:cht. d:cc. 54. n. 2. & 6.

Berlich. part. 3. Concl. 4. n. 46.

welches denn alhier um so viel weniger statt finden mag, da nicht allein der Testator selbst das Testament nicht zurückgenommen, sondern auch vielmehr dñselbe denen Gerichten wiederum einzuliefern, dem Richter zugestellet, als sind wir der rechtlichen Meinung, daß vor besagtes Testamentum, als ein iudiciale allerdings beständig, und die von denen Kindern erster Ehe dießfalls darwider gemachte Einwürfe ganz nicht zu attendiren

E 3

diren, sondern zuverwerffen seyn.

Von Rechts Wegen. Urkundlich mit unserm Insiegel
versiegelt,

Königl. Preuß. des Herzogthums Mag-
deburg Schöppen zu Halle.

RESPONSUM IX.

Facultat. Jurid. Jenens.

In eadem causa worinn das vorige Resp. confirmiret wird.

Argumenta.

1. Solennitas intrinseca Testamenti, qualis, est oblatio, ab ipso Testatore facienda juxta Carpzov. p. 3. Const. 3. vers. 23. semper præsumitur.
2. Wann gleich die legitima nicht vollkommen in Testamento verlassen ist, so ist doch deshalb solches nicht sofort zu verwerffen, sondern es ist zu deren Ergänzung ein ordinär. remedium vorhanden.
3. Und kan ein Kläger per Condict. ex constit. Justiniani in leg. 30. C. de inoff. Tesstamento sich rathen.

In Sachen N. Kinder erster The Kläger an einem, curatoren Susanna N. und deren Tochter Dorotheen N. beklagten anderntheils erkennen wir Fürstliche Anhaltische zur Regierung Verordnete Canhler und Räthe zu N. auf eingeholten Rath der Rechtsgeliehrten für Recht.

Aus denen Acten und Partheyen Einbringen so vil zu finden,
daß das väterliche in Streit gejogene Testament samt dem codicil
zu Recht vor beständig zu achten, berowigen Beklage von ange-
stellter Klage zu entbinden und los zu zählen, inmassen wir sie das
von hiermit entbinden und loszählen / die von beyden Theile aufge-
wandte Uakosten aber aus gegen bewijgen bealltisachen einander aufhe-

Von Rechts Wegen

Ra.

Rationes Decidendi.

Ob woll das väterliche Testament und Codicill darüber zwischen beyden Theilen
gestritten wird / von Käxen denen Rechten nicht gemäß zu seyn und also
vor ungültig ausgegeben wird. Indem erstlich das Testament vor kein
judiciale geachtet werden könne, weil es der Testator dem judicio nicht in
Person offeriret und es ad acta zu legen gebeten / welches sonst dieß als er-
fordert wird, hierüber auch denen Kindern erster Ehe die leg. tunc nicht voll
lig gelassen sey. Hierachst und zum andern solches auch nicht als ein
Testamentum Paternum anzusehen were / in Betrachtung, daß in verglei-
chen Testamenten ein extraneus / folglich auch die Witwe nicht können
eingescheket werden, dazu, das codicill von keinen Zeugen unterschrieben und
gar der Nahme des ungerathnen Sohnes, welcher dem Vater sollte be-
leidiget haben so nicht exprimiret, endlich der Testator seinen letzten Willen
denen Zeugen nicht exponiret, vielweniger vorgelesen, nach solchen zu unter-
schreiben verlanget, dennoch aber und dieweil 1. wie fol. 116. zuersehen der
damahlige Beamte bekennet, daß das Testament sammt dem angehengten co-
dicil auf Ansuchen des Testatoris in quantum de jure et salvi Legitima
Liberorum von Amtshalber ratihabiret worden, also allerdings zu præ-
sumiren / daß der Testator gegenwärtia gewesen, sonst der Beamte oh-
ne Zweifel die Worte auf Ansuchen des Testatoris nicht gebrauchet / son-
dern, daß derselbe darum ansuchen lassen / würde gesetzt haben. (2) eine
Registratur fol. 47. zu finden, worinnen mehrgedachtes Testament ein von
derer jezo streitenden Partheyen respective Ehemanne und Vater im Für-
stl. Amt nieder gelegtes Testament, nicht aber, daß es etwa in ihren Nahmen
nieder gelegt were / nennet, und daß es also publiciret worden, bezeuget
wird / gänzlich aber (3) zu vermuthen, daß der Beamte / wenn das Testa-
ment durch einen andern überbracht were, solches nicht würde so schlechter
dings angenommen / sondern wenigstens in der Registratur davon gedacht,
auch die Nahmen dessen / oder derer so es überbracht, nieder geschrieben haben
(4) bekandten Rechens. Quod solennitas, intrinseca qualis est oblatio,
ab ipso Testatore facienda per ea quæ tradit

Carpz. p. 3. const. 3. def. 23.

Semper præsumator

Arg. 1. Tit ea 134. §. ult. ff. de verbor. obligat.
cum præsumtio hæc ex ipsa natura actus sumatus

Monech

Menech. l. 1. de presumpt. quæst. 18. n. 9.

Und wann gleich (5) die Legitima nicht völlig darinne verlassen were, ein Testament doch darum als viciolum nicht zuwerffen, sondern zu Ergänzung der Legitima ein ordinarium remedium vorhanden arg. §. 3. intit. *de in officiolo Testamento und Kläger sich per Cond. Et. om. ex Constitut. Justiniani* im l. 30. Cod. de in officiolo Testamento rathen könne, zumahsen da beklagte Witwe bereit ist eine Eydliche Specification heraus zugeben, wie denn auch (6) des N. Testament gar wohl als ein Paternum bestehen kan, als in welchem einige Solcianites nicht erfordert werden, sondern wann es entweder Patris manu, expresso anno et die scriptum l. 21. §. fine ad. de Testam: oder doch nur subscriptum

Rittershus, ad Novell. p. 6. c. 2. n. 9.

Richter Decis. 29. n. 14. et 50.

solches zu dessen Beständigkeit hinreicht, und obwohl (7) extranea personæ in dergleichen Testament nicht können zu Erben eingesetzt werden

Diet. l. 21. §. fin in fin. Cod. de Testam.

L. ult. cod. famil. Heres.

durch extraneas personas auch alle diejenige, so keine Kinder sind zu verstehen

Diet. l. 21. §. 1. Cod de Testam.

und dergestalt ein Eheweib unter jene mit zuzählen

N. v. 107. c. 1.

solches doch seinen Abfall in legatis hat

D. nov. 107. c. 1. verb. si tamen aut uxori.

Wesenbec. consil. 21. n. 45.

welches auch in diesem Testament in acht genommen, indem vorbenantem Weibe nicht als heredi, sondern als Legataria ein gewisses von der Erbschaft verlassen, wodurch das übrige einstreuen von selbst fällt; So hat man, wie im Urtheil enthalten, billig gesprochen, die beyderseits aufgewandte Aufkosten aber, weil der Streit zwischen respective Eltern, Kindern und Geschwistern geführet worden, gegen einander aufzuheben, erachtet.

*Ordinarius, Necanus, Senior und andere Doctores der Juri-
sten Facultät in der Universität Zena.*

Re-

RESPONSUM X.

Facultat: Jurid: Rintel:

In ead. causa darin vorige Sententz anderweit confirmiret wird.

Argumenta.

1. Zu einem gerichtlichen Testamento wird erfordert, daß der Testator selbiges dem Richter im Gericht im beyseyn des Actuarii persönlich überreichen muß,
2. Und mag solches durch einem besondern Anwalt nicht geschehen.
3. Præsumtio pro Judice et Testamento est.

Sententia.

In Sachen der in Actis benannten N. Leuteranten Kinder an einen, wider Curatorin Susanna N. und deren Tochter Elisabethen Leuterantinnen am andern Theil, erkennen Fürstl. Anhaltische zur Regierung Verordnete Canzler und Räthe zu N. auf eingeholten Rath auswärtiger Rechts gelahrten, die formalia der eingewandten Leuterung zwar für richtig, im übrigen aber hiermit zu Recht: Dass es bey dem am 31ten Octob. 1710. eröffneten Spruch zulassen, und dasselbe zu bestätigen sey;

Von Rechtes Wigen.

(L.S.) Decanus Senior und übrige Doctores und Professores der Juris Facultät bey der Fürstl. Hessischen Universität Rinteln.

Rationes Decidendi.

Ob zwar zu einem gerichtlichen Testament erfordert wird, daß der Testator selbiges dem Richter im Gericht im Beyseyn des Actuarii persönlich überreichen muß.

lit. 15. §. 9.



Mev.

Mev. Jur. Lub. p. 2. tit. 1. A. 2. n. 9. 6.

und solche Überreichung durch einem, ob wohl mit besonderer Vollmacht, versehenen Anwalt nicht geschehen mag,

Carpzov. p. 3. C. 3. d. 37. 1. 7.

Sruv. Exerc. 32. th. 9.

und aber, ob und zu welcher Zeit der Testator in Judicio zu gegen gewesen, und das Testament quæll dem Amt insinuaret weder aus der gerichtlichen Confirmation fol. act. 12. noch aus der fol. act. 49. befindlichen registratur zu ersehen, und der vormahlige Richter und numehrige Herr Amtes Rath N. welcher dieses Testament confirmiret, sich nicht mehr zu besinnen weiß, ob der Testator selbst zugegen gewesen, und diese insinuation verrichtet habe? Desgleichen der Zeuge Peter N. in seiner ad Artic. 2. et 3. fol act. 67. gethaner Aussage vermeidet, von des Testatoris Wittwen gehöret zuhaben, gestalt nicht Testator, sondern Herr N. sothanes Testament ins Gericht bracht, und confirmiren lassen. So erscheinet dieses Testament daher ungültig zu seyn, zumahlen, da Leute ratio ihren seel. Mann leicht bereden können, der Testator auch hiervon abgegangen, und daß nebst sothanes vor Quackeley angegebenes von Herrn N. entworffenes Testament, sondern vielmehr der dem selben beygefügte angeblich ob defectum soleniorum nichtige codicilli blosser dinges gelten sollte, sich erklähret hat.

Vid deposit. dict. testis ad artis. 8. et 11.

Wedoch aber, weil aus der fol. act. 11. befindlichen gerichtlichen Confirmation so viel erscheinet, gestalt der damahlige Richter zu N. auf Ansuchen des Testatoris sothanes Testament samt dem dabey gefügten Codicill in quantum de jure & salva liberorum legitima bestätigt, selbiges auch im Fürstl. Amt niedergelegtes Testament tituliret, und hernach publiciert worden.

Vid Registr. fol. act. 47.

Und dann, ohngeachtet der damahlige Richter nach langen Jahren dieser vom Testatore persönlich geschehenen Insinuation so eigentlich sich nicht mehr zu besinnen weiß, præsumtio pro Judente & testamento ist.

Siquidem præsumtio juris pro contractu & testamento est, & præsumtur potius ut actus valeat, quam percat L. 3. ff. de test. milit.

Wie

Wie dieses von denen Hrn. JCtis Jenes 16. 196. wohl angeführt, des ab que interrogatorii abgehörten Zeugen Aussage auch de auditu und nicht befindlich ist, daß der Testator von diesem seinen letzten Willen abgewichen, und nicht das Testament, sondern nur den Codicill gelten lassen wollen, massen diesem der fol. Art. 114. befindliche Zeugen Rorulus widerspricht, und aus demselben erhellet, daß der Testator kurz vor seinem Ende sein zurück erhaltenes Testament dem Richter N. wieder zugesetztet, und daß er solches ins Gerichte wieder bringen möchte, ersuchtet, mithin auch daß es bey diesem seinen letzten Willen verbleiben solte, erwähnet und besohlen hat; So halten wir dieses Testament richtig, und wann gleich selbiges in Zweifel gezogen und pro iudiciali Testamento nicht gehalten werden möchte, so würde es doch in vim dispositionis eujusdam parentæ gültig und um desto weniger zu verwirren seyn, weil Testator seine Frau nicht zur Erbin eingesezt, sondern derselben nur als Legataria, die im Testamento erwähnte Stücke vermach und verlassen, sothanes Testament und Codicill auch eigenhändig unterschrieben und besiegelt hat, wie dann 3. Zeugen das Testament gleichfalls unterschrieben und also ratione legati personæ extraneæ rati eti kein Scrupel übrig ist.

Mev 107. C. I.

Za es würde bey sothamer Bewandnis, da des testatoris Wille klar auf dieser Zeugen Unterschift nicht einmahl ankommen,

Quoties etiam manifesta & indubitata adest parentum voluntas, absque testibus declarata, liberos istam sequi & legata seu fideicomissa præstaræ debere, æquior, & pietati liberorum conveniens est sententia.

Richter. Dec. 29.

Petr. Gudelin, de Jur. noviss. l. 2. l. 4.

Strau. Exerc. 32. §. 19.

ab expensis aber ist in sententia, so wohl der Parthenen Verwandtschaft halber, als auch weil thige Leute an daran, ob ihr seel. Vater quæst. disposition. in Judicio selbst exhibiret, zu zweiffeln einiger massen Ursach gehabt, abstrahiret worden. Von Rechts wegen,

Ninteln den 9. Jul. 1712.

Decanus, Senior und übrige Doctores und Professores.
der Juristen Facultät daselbst.

D 2

Re-

RESPONSUM XI.

Facultat: Jurid: Helmstad:

In puncto Furti.

Argumenta.

1. Bey einem mit vielen grossen Diebstählen behaftten Diebe, wird nicht attendiret, ob der Dieb das gestohlene restituiren könne, sondern er ist solches so viel er dessen Vermögens zu restituiren schuldig, und nichts desto weniger mit der Lebens-Strafe anzusehen.
2. Wann ein Dieb bey seinen verübten Diebereyen gleich nicht alles bekommen, sondern nur davon participiret, so ist er dennoch in solidum alles desjenigen, was entwendet worden, zu restituiren verbunden.

Sententia.

Als ihr uns die in vier voluminibus bestehende inquisitions Acta, respetive Hans N. betreffende abermahl zugeschickt, und wie ferner mit N. zu verfahren sey, unsere in Rechten begründete Meynung zu eröffnen und mit zutheilen, gebethen. Demnach haben wir Decanus Senior und andere Doctores der Juristen Facultät auf der Universität zu Helmstedt, solches alles bey versammelten Collegio mit Fleiß verlesen und wohl erwogen! Erkennen darauf vor recht: Dieweilen dieser Inquisitor seiner eignen Geständnis nach, sehr viele Diebereyen zu verschiedenen Zeiten begangen, und diese Diebereyen fast alle magna & enormia Furti sind, und dahero, wie auch aus andern neben lauffenden Umständen, er für einen verleumbden Dieb allerdinges zu halten. Und bey einem sothauen Diebe, und so vielen grossen Diebstählen, nicht attendiret wird, ob der Dieb das Gestohlene restituiren könne, sondern solches, so viel er des Vermögens zu restituiren schuldig, und nichts desto weniger mit der Lebens-Strafe anzusehen ist. Und obschon ungestandenen Falls, die pie-

plenaria restitutio rerum Furto ablatarum diesem Diebe zustatten kommen und ihm das Leben retten möchte, dennoch er fol. act. 37. & seqq. vol. 4. auf geschehene Befragung, bey weiten nicht alles wieder zugeben sich anerbietet, ja wann man dessen Anerbieten und Anschläge de restituendo genau betrachtet, wohl gar nichts, oder nur das allerwenigste restituiret werden, und würcklich erfolgen kan, da Inquisite gleich wohl in solidum alles was bei diesen von ihm verübten Diebereyen gestohlen, oder verentwegen verwendet worden, ohngeachtet er nicht alles bekommen, sondern nur davon participiet hat, zu restituere verbunden ist, und solchem nach wir nicht sehen, wie Inquisite mit der ordentlichen Lebens-Straffe des Diebstahls zu verschonen sey. Als ist er vor ein Hochnoth-Peinl. gehegtes Hoch-Gerichte zustellen, und seynd ihm die vol. act. 3. fol. 60. & seqq. & Vol. 4. fol. 20 & seqq von ihm gestandene Diebereyen nochmahls nach der Ordnung, und deutlich vorzuhalten. Wann er nun beständig dabe verbleibet, hat er damit das Leben verwircket, und ist, ihm zu wohlverdienter Straffe und andern zum abscheulichen Exempel, mit dem Strange vom Leben zum Tode zu richten,

Don Rechts Wegen.

RESPONSUM XII.

Facult: Jurid: Hallens:

In puncto Stupri.

Argumenta.

1. Sola inculpatio Stupratæ contra personam honestam indicium non facit,
2. Wann eine Stuprata in des Stupratoris Vaters Diensten ist, jener auch derselben Geld biethen läst, so ist præsumtio in Contrarium verhanden, sola enim patientia est loco mandati.
3. Nec infami deneganda est delatio Juramenti,

¶ 3

All

Als derselbe uns die zwischen N. nomine seines Sohns, Joh. N. wider, Sophia N. in punto Injuriarum ergangene und darauf ferner in punto Stupri veranlassete Acta inquisitoria zugeschickt, und sich des Rechten darüber zu berichten gebeten; Demnach erachten wir Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen Facultät auf der Königl. Preuß. Universität Halle, nach fleißiger Verles- und Erwegung vor Recht: Daraus so viel zu befinden, daß N. seine Defension pro avertenda inquisitione etwas beständiges nicht ausgeführt, derowegen mit der Special Inquisition wider ihn billig verfahren wird, er könnte dann nach scharfer Verwarnung vor der schweren Strafe des Mein-Eydes vermittelst Eydes sich reinigen, und daß er die N. fleischlich nicht erkannt, schweren, auf solchem Fall wäre er mit der Inquisition zu verschonen, jedoch die verursachten Gerichts-Kosten auf vorgehende Liquidation und erfolgte Ermäßigung zu erstatten verbunden.

Von Rechts wegen.

O dinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-
Facultät auf der Königl. Preuß. Universität Halle.

Rationes Decidendi.

Ob gleich N. sich darin fundiret, daß er bishero eines guten Lebens und Wandels sich besessen, und also von der Stuprata als eine persona infami nicht graviret werden könne, indem bekant, quod sola inculpatio Stupratæ contra personam honestam indicium non faciat; Weil aber dennoch die Stuprata in seines Vatens Diensten gewesen, und er also Gelegenheit gehabt, mit ihr dergestalt sich gemein zu machen, derselben auch zu Zweyen mahlen Geld lgebothen worden, daß sie ihr Bekanntnis wiederrufen möchte, dawider vergeblich eingewand wird, daß solches von andern ohne sein Vorwissen geschehen, weil die præsumptio in contrarium ist, indem niemand vor einem andern in solchen Fällen Geld ausgeben wird, wie denn auch die sola patientia loco mandati ist, so kan der Inculpatus so schlechter dings ab Inquisitione sich nicht los machen, hweil es aber damit weiter nicht, als bis auf das Juramentum purgationis kommen wird, so hat man nöthig befunden, um diese Sache nicht weiter aufzuhalten, so fort solches Jurament zu erkennen, worüber der inculpatus um so viel weniger sich zu beschweren hat; dann wann gleich die inquisition ab erkannt, und es also bey der Klage gelassen würde,

so

so befindet sich doch daselbst, daß sie dem Inculpato super commisso statu pro die exceptiōnem veritati opponaret, und solche demselben in sein Gewissen geschoben, welches, weil es zu seiner Defension gehöret, ex de jure sich dessen nicht entbrechen könnte, inmassen die Sententia Carp-zovii

p. 1. Confist. 14. Def 6. n. 4.

quod scil. infamis juramentue deferræ nequeat, quia illi referri nequit, im Rechten gar nicht begründet, eum nec infami deneganda sit defensio, & sic nec iuramenti delatio, wie solches solide beweisen

Brannemann. in Proc. Civil. c. 23. n. 4.

Lauterbach. in Colleg. Theor. pract. ad ff. tit. de jure jur. thes. 63. in fin.

¶ ist daher von uns beschreibener massen erkannt worden.

RESPONSUM XIII.

Facultat. Theologiæ & Jurid. Helmstad.

Über die Frag. :

Ob die Henreth mit seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter von der Landes Herrschaft dispensiret werden könnte.

Argumenta.

1. Es ist noch nicht ausgemacht, ob die prohibitiones Leviticorum 18. von einem allgemeinen göttlichen Gesetze herrühren, vielweniger aber, daß nicht allein die Personen, sondern auch so gar die grade verbothen.
2. Es ist nicht absolute verboten des Weibes Schwester zu heyrathen.
3. Der Respectus parentelæ bestehet in mera fictione juris.

¶

Als dieselben bey verwahret, wieder zurück kommendes Suppli-
catum c. votis à fol. i. bis 11. inclusive uns zugesandt, und über die
daraus gezogene Frage.

Ob die von N. vorzunehmende Heyrath mit seiner verstorbenen Frauen
Schwester Tochter von Ihrer Hochfürstl. Durchl. dispensirt wer-
den könne.

Unsere in denen göttlichen und Weltlichen Rechten begründete Meynung
cum rationibus Dubitandi, & Decidendi zuertheilen gebethen:
Demnach haben wir Decani, Seniores und andere Doctores der Theologi-
schen und Juristischen Facultät bey der Königl. Groß-Brittann. auch
Chur- und Hochfürstl. Braunschw. Lüneb. Julius Universität zu Helm-
stedt solches alles bey versammelten Collegio mit Fleiß verlesen und wohl
erwogen, erkennen darauf vor Recht.

Ob wohl verschiedene, so wohl Theologi als Rechts-Lehrer der
Meinung, daß Leviticorum 18. nicht alleine die Personen, sondern auch
die grade verbothen, und allhier à paritate gradus billig zu argumentiren
seyn würde, da am beregten Orte Leviticorum parui uxoriem, eins
folglich auch matriteræ maritum zu nehmen verbothen sey, gestalt auch
daselbst an seiner Frauen Schwester, sich zu verheyrathen nicht versta-
tet wird, und dannenhero solche leges connubiales prohibitionem ali-
quam moralem & universalem in sich zu begreissen scheinen, welchem
Verbath auch die weltlichen Rechte beytreten, so da wegen des respectus
parentalæ solche Berehligung gleichfalls nicht verstatten, und dann ders
gleichen respectus, da N. seiner Frauen Schwester Tochter zu heyrathen
suchet, sich allhier befindet, als sollte es fast das Ansehen gewinnen, ob
sey bey denen uns vorgelegten Umständen dieser Casus nicht dispensabel.
Alldiemel aber jedoch noch nicht ausgemacht, ob die prohibitions Le-
viticorum 18. von einem allgemeinen göttlichen Gesetze herrühren, viel
weniger aber, daß nicht allein die Personen, sondern auch so gar die grade
verbothen seyn solten, vielmehr das Gegentheil von unsern in dem bey dem

Sryk. ad Brannem. jus eccles. lib. 2. v. 15. §. 22.

bestudischen Responso und anderen Doctribus ausführlich dargehan, das
mit aber um desto weniger sich in gegenwärtigen Casu aufzuhalten,
weil daselbst des Weibes Schwester zu heyrathen absolute nicht ver-
bothen, am wenigsten auch einiger Titel in göttlichen Gesetzen bestudisch,

d. s.

dass der Frauen Schwester Tochter zu nehmen verbothen sey, da nun aber dieser Casus in nulla lego divina connubiali

Levit: 18.

oder anderswo ausdrücklich enthalten, es dannenhero billig heisset: ubi lex tacet, ibi permittit, eeu notum ex communigenitum coniuetudine & primis principiis obligationis quarumvis civilium Legum cum primis omniuum edictorum prohibitorum.

Conring. in Consil. apud Hieron:

Bruckner in Decis. jur. Matr. m. cap. 5. pag. 239.

Jung. Niemeyer Tractat. de Conjug. prohibit. dissert. de Conjug. cum uxor soror div. Jur. probibit. Thesis 104. & seqq.

Gestalt denn auch ferner, wenn à patitate gradus, da des Vaters Brudern Frau zu ehlichen verbothen, ein Argument, wie doch füglich nicht in materia hac prohibitiva & odiosa zu nehmen stünde, nichts desto weniger bey diesem Casu ein grosser Unterscheid, indem eine grössere Turpitudo nach vieler Doctorum Meinung vorhanden, wenn einer eine Weibes-Person heyrathet, so ihm vorher an Mutter Stelle gewesen, welcher er hernach iure maritali befehlen soll, als wenn ein Mann sich mit einer solchen verbinde, so da schon vor dem einen Respectum gegen denselben gehabt, allermassen solches Argument auch die Theologi Lipsienses in einem Responso vom 24. Novembr. 1649. apud Job. Ernest. Gerhard ad addit. ad Dedenken Consil. Theol. p. 884. agnoscirent

vid. Du. Stryk Tractat. de Dispens. sponsalit. sect. 5. §. 27.

über dem der Respectus parentelae in meta fictione juris bestehet, und das her, so viel die zu Civilia betrifft, es keinen Zweifel hat, wie denn solches alles per Authoritates vieler bewehrter iure Consultorum bereits bestätigt werden könnte, so in terminis diesen Casum tam divino, quam civili iure dispensabilem esse statuirent

Struv. in evolut. Controv. ad Syntagm. J. C. Ex 29. §. 38. Domin. Baro de Lycker in Conf. Resp. 6.

und unter andern die Hn. JCri Academiae Francfurtenses in Resp. d. 19. Ang. 1680. reddito, anmercken, dass solche Dispensationes unterschiedlich ertheilet werden

Stryk in ad. Brunnem. Jus Ecclesiast. lib. 2. c. 16. ad §. 21.

Als erachten wir dannenhero, dass dieser Casus einer Heyrath mit der verstorbenen Frauen Schwester Tochter denen Göttlichen und Menschlichen

E

Rech-

Rechten dero... niemand mit gutem Gewissen dergleichen Heyrath treffen oder zugeben könne, nicht zu widersey. V. R. W.

Uhrkundlich wir dieses mit unserer Facultät Insiegul bedrücken lassen so geschehen Helmst. d. 21. Oct. 1728.

(L.S.) Decani, Seniores und andere Doctores der Theologischen und Juristischen Facultät bey der Königl. Groß-Brittannischen auch Chur- und Hoch-Fürstl. Braunsch. Lüneb. Julius Universität daselbst.

RESPONSUM XIV.

Dom. Scab. Hallens.

In puncto eines getroffenen Vergleiches, ob derselbe revociret werden könne.

Argumenta.

1. Es ist bekannt, quod privilegia personam non egrediantur.
2. Civitates & aliae Universitates gaudent Jure minorum & contra damnum iis datum restituuntur.
3. Die Restitutio Minorum kan auch contra ipsam praescriptionem geschehen.
4. Ein Privilegium immunitatis, falls es schon noch so richtig wäre, wann ein Casus insolitus existiret, de quo antea non cogitatum est, kan dennoch cessiren und aufhören.
5. Immunitas hospitandi, ejusve concessio pertinet ad Regalia Majora.
6. Adeoque Civium & multo minus rusticorum dispositioni non videtur subjecta.
7. Jus Contractu eoque in primis oneroso quæsitum non personale sed reale præsumitur,
8. Futura damna & in primis ea Onera, quæ à summa reipublicæ po-

potestate contingunt, pro casu fortuito æstimantur adeo-
que nemini imputantur.

9. Das Beneficium restitutionis in dergleichen Fällen steht de-
nen Civitatibus und Vniverstatibus nicht absolute sondern
limitate zu, si intra quadriennium adie factæ læsionis insti-
tutur.

10. Wider die Præscriptionem longissimi temporis exempl.
grat: 30. vel 40. annotum communitatibus & civitatibus nulla
plane competit restitutio.

Als derselbe uns Abschrift eines gewissen Vergleichs sub A. nebst
einem Frage-Schreiben zugesandt, und über die darinne enthaltene Frage,
Unsere Rechte-Belehrung zu ertheilen gebethen; Demnach erkennen Wir
Königl. Preus. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle, nach deren
Verles- und Erwegung vor Recht: Hat Ao. 1680. den 6. Jan. Hieron.
N. als damahlicher Besitzer seines Guthes zu N. wegen 25. und einen hal-
ben Morgen Acker und davon gefälliger Jährl. Extraordinair Onerum sich
mit der Gemeinde zum N. dergestalt verglichen, daß er wegen solcher Extra-
ordinair Unpflicht und insonderheit die Einghartirung halber der besagten
Gemeinde Jährlich in Termino Galli 2. Thlr. zu geben schuldig seyn solle,
welche Gelder auch von Anno 1680. her, und also nunmehr an die 40. Jahr
dergestalt abgeführt, und so wohl von besagten N. als denen andern Suc-
cessoribus singularibus vorbenannten Guths, dem Amtmann N. und N.
ohnweigerlich angenommen worden, es weigert aber iſo besagte Gemeinde
sich, von ihm als Besitz ern gedachtes Guths die 2. Thlr. anzunehmen, da-
hero er belehret seyn will,

Ob besagte Gemeinde den obbesagten Vergleich sonder seinem
Willen aufzuheben befugt sey?

Wiewohl nun nicht ohne, daß im gegenwärtigen Fall, bey dem Vergleich
sub A. bloß von der Person Hieronymi N. gedacht, und bekannt, quod
privilegia personalia, personam non egreditantur, sed cum ea intereant;
Ferner daß, da die Einghartirungen iſo so hoch kämen, allerdings auch ein ge-
gründeter Einwand zu seyn scheinet, indem dadurch in effectu eine Lexio
vorgeschützt wird, und bekannt, quod Civitates & aliae Universitates,
ob

ob lesionem gaudent jura minorum ut contra damnum iis datum restituantur per

L. 4. C. quib. ex'caus. Maj.

ferner an dem, daß die restitutio minorum auch contra ipsam præscriptiōnem geschehen kan. per L. un. Cod. si advers. usucap. nicht weniger bekannt, daß dasern ein Privilēgium immunitatis schon noch so richtig wā.e, dānoch si Casus aliquis insolitus existit, de quo antea plane non cogitatum est, sodann nichts desto minder die immunitas cessire, und aufhören müsse, worzu kommt, daß ein defectus ratione tituli hier verhanden zu seyn scheinet, quoniam nimur immunitas hospitandi eiusque concessio pertinet ad Regalia Majora, adeoque civium & multo minus rusticorum dispositioni non videtur subiecta, daß also gar auf diesen Vergleich nicht einmahl zu sehen sey, es das Ansehen gewinnen möchte.

Alldieweilen aber dennoch, wann die Sache genauer erwogen wird, sich befindet, daß in der Beylage sub A. nicht eigentlich de personis, de rebus ipsi die Rede sey, und daß man daselbst de jure reali acquirendo & concedendo handele, nimur de immunitate a jure hospitandi, welche auf ein gewisses gesetzet, und restringiret werden sollen, und dergleichen Jura in denei Rechten ad realia expresse reservir et werden ; Cum omibus aliis iuribus que intuitu & contemplatione rei & bonorum alicui tribuuntur.

L. 11. ff. de Vacat. Muner.

L. 3. Cod. de excus. Muner.

Hier auch nicht per modum privilegii, sondern per modum Contractus die Sach abgehandelt und desfalls Rechtens, quod jus Contractu coque imprimis oneroso quæstum, non personale sed reale esse præsumatur

Brunnem ad L. 1. ff. do jar. Immun. n. 3.

respeku der vorgewandten Lexion auch, ad tempus Contractus und nicht præsens zu sehen, und daß dannahln der Handel der Gemeinde onerosus gewesen, oder sie dadurch rediret wäre, so viel wir aus dem Berichte finden, die Gemeinde selbst nicht sagen kan, noch davon was erwiesen zu seyn ex relatione facti erhellten wollen, futura autem damna & imprimis ea onera que a summa Rei publicæ potestate contingunt, pro casu fortuito æstimantur, adeoque nemoral imputantur

per

per L. 11. ff. de Eviit.

Berlich. 1. Dec. 130. n. 7.

auch wenn dieses schon dergestalt sich nicht finde, dennoch das beneficium restitutio*nis* in solchen Fällen denen Civitatibus und Universitatibus nicht absolute, sondern limitata zustehet, si intra quadriennium a die factae lassionis instituitur.

C. 7. X. derafist, in 10.

Brunnen. ad C. 3. Cod. d. Jur. Reipubl.

Wider die præscriptionem longissimi temporis aber e.g. 30. & 40. anno*rū* tum communitatibus & civitatibus nulli plane competit restitutio, quoniam, uti bene obseruant DD. 2*ias* essent extra commercium.

Brunnen. ad L. 4. Cod. quib. ex caus. Maj. n. 7. 8.

Imo in longissimis his præscriptionum temporibus ne minoribus quidem competit restitutio*nis* beneficium

Carpz. 2. C. 9. def. 2. n. 6. seqq. ubi alior. Aut alleg.

Ein Casus insolitus aber hier gar nicht vorgeschützt werden mag, daß derjenige Zufall davon man Freyheit prætendiret im Transacte expresse benannt ist, in verbo;

Nachbarliche Unpflichte als Eigpartirung. &c.

Quidquid autem litera Contractus expresse denominat, illud nec insolitum nec incognitum dici potest, uti ex descriptione & natura

L. 23 ff. de Reg. Jur.

Wie denn auch das die Eigpartirung ein solch Factum sey, davon die Kosten bald steigen, bald fallen können, einem jeden natura rei ebenfalls an die Hand giebet; Endlich der Defectus tituli dadurch wegfällt, daß die Gemeinde zum N. keine Regalia hier concediret, oder die Immunitatem davon den Transigenten ertheilet, sondern nur bloß für die 25. und ein halben Morgen ratione derer extraordinaire Onerum und in spece der Eigpartirung NB. eines für alles 2. Thlr. anzunehmen, und in dem andern sie also hierunter zu übertragen in effectu versprochen hat, quod utique licitor, in dem auf die Weise denen Regalibus nichts entzogen wird, sondern der Mangel über der Transigenten Beutel gehet, welcher bey Concessiones und Immunitates denen Civitatibus und Gemeinden auf solche weise zu ertheilen wohl zugelassen sind,

juxta Zieg. de Jure Maj. L. 2, C. 2, §. 60.

Klock. de Contrib. C. 5, n. 160.

So sind wir diesem nach der Rechtlichen Meinung, daß wosfern von Seiten der Gemeinde sich nicht etwa andere und mehrere Gründe hervorhun, sie den Vergleich sub A. wider seinen Willen zu revociren nicht befugt sind,
V. R. W.

Uhrkundlich mit Unsern Insigul versiegelt.

Königl. Preuss. des Herzogthums Magdeburg
 Schöppen zu Halle.

RESPONSUM XV.

Domin. Scabin. Hallens.

In puncto benefic.

Leg. fin. C. de Edict. div. Hadriani tollend.

Argument.

1. **D**enen Legatariis non competit Beneficium L. ult. Cod. de Edict. Div. Hadriani toll.
2. **D**enen Legatariss steht die Electio in legato generis nicht schlechter dings zu.

Auf übergebene Imploration dagegen vorgeschüchte Exceptiones und ferneres Verfahren Bürgermeister N. Imploraten an einem, des gewesenen Accise-Director N. nachgelassenen Witben und Erben Imploranten am andern Theile, so uns derselbe in dem hierbey zurück kommenden Volumine Actorum zugesandt, und darüber Unsere Rechts-Belehrung ihm zu ertheilen gehethen; Erkennen Wir Königl. Preuss. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle nach deren Verles- und Erwiegung vor Recht: Daz des Imploraten Suchen angebrachter wassen keine statt habe. **V. R. W.**

Königl. Preuss. des Herzogthums Magdeburg
 Schöppen zu Halle.

Ra-

Rationes Decidendi.

Ob wohl hiernechst die Sache betreffend die Beklagte von Klägern Caution urgiren, wann sie vorgeben, er sei auf seine Immobilia viel schuldig, dieser hingegen in der Meynung stehtet, was machen ihm frey gelassen ex beneficio legis fin. C. de Edict. Div. Hadri. toll. die Immission in die legirte Aecker zu suchen, und dieses um so viel mehr, da 'Beklagte das Legatum nicht negiren, auch das Testament agnoscire und Klägere, als Legatorio die Election zukomme.

Alldieweiln aber Beklagte mit nichts beygebracht, daß Klägers seine Bona immobilia mit übermäßigen Schulden behaftet, über dß sie das Legatum einräumen und certo respectu zugestehen, hiernechst bekannt, quod legatariis non competit Beneficium. L. ult C. de Edict. Div. Hadrian. toll.

Mev. Part. I. Decis. 97.

Menoch. adipisc. poss. rem. 3. n. 133.

Faber in eod. lib. 8. Tit. 3. def. 1. n. 1.

Und dieses in præsenti causa um so viel weniger statt haben mag, da das Testament bey denen Acten nicht zu finden, weniger aus diesen zu sehen, ob die fol. 3. specificirte Aecker diejenigen seyn, so Klägern a Testatore legiret worden, auch nicht schlechter dinges denen Legatariis die Electio in legato generis zustehet,

L. 37. §. 1. de legat.

L. 45. §. eodem.

solcher gestalt und da noch nicht ausgemachet, was im Testamente vor Aecker dem Kläger zugedacht, und wem die Optio vel Electio hierunter zukommen möchten, vollends nicht abzusehen, wie derselbe ex d. Lcg. klagen und die Immission suchen können, in übrigen demselben andere Actiones zu diesem Legato zu gelangen nachgelassen, so ist von uns geschehener massen erkannt worden.

(L.S.) Königl. Preuss. des Herzogthums Magdeburg
Schöppen zu Halle.

F I N I S.

ЭИТИ



Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 0311

RESPONSUM XV.

55

a überdß dem Kinde der Kopff und die Hirnschale ein-
ja sie solches als ein Luder auf die Erde und das Gesichte
angeordnet habe, daß solches noch selbigen Tag be-
möchte,
die abgehörten Zeugen zum Theil dieses fol. 2. u. 3.¹⁹
kräftigen wollen, dem allen auch das fol. 15. befindliche
beytritt, also, daß es scheinet, daß die N. sofort nicht
sondern die Sache ferner genau zu untersuchen;
er aus dem medicinischen Attesto nicht zu sehen, was eigentlich an-
entzwey gewesen und dessen Tod verursachet, vielmehr daraus so viel
der dazu gekommenen Fäulniß daraus nichts richtiges zu schliessen
auch Unken N. Aussage wegfällt, wenn sie fol. 2. deponiret, der Kreß
ist entzwey gewesen, hingegen bey der Visitation fol. 17. b. gegen den
auten lassen, daß solches nicht entzwey gewesen, woraus gnugsam
iessir Frauen Aussage wenig zu trauen, mithin sie die N. auch nicht
eichen Beschaffenheit es auch mit Marien N. Deposition fol. 9 hat,
herige Zeugin, die Zehlerin beziehet, so es gesager haben soll; also da-
ind so wenig jene Glauben meritaret, um so weniger diese dergleichen
istdem diese Zehlerin behaupten will, ob habe die N. die Gebährden-
issen, gleichwohl keine Ursache anzuführen weiß, überdies sie selbsten
id art. 34. Deposition diese Zehlerin die Gebährende stärker an-
bendlerin, solchemach ungewiß, ob eine oder die andere der Sachen zu
er man in einem solchen Casu versiret, wo die Beschuldigte zu ihrem
and die Präsumtion vor sich hat, daß sie ihrem gethanen Eyde nach Ob-
et, und dolose nichts gerhan, noch unterlassen habe, was der Sa-
forder, vornehmlich da sie gute attestata vor sich und noch zu der
lückliche Geburt vorkommen, zwey Kinder gar glücklich gelange-
ing vor sie / deß sie das Werk verstehen müsse, und daß es bey der
lten, und das Kind mit denen Armen zuerst zur Welt kommen-
r. Müttern so viel zu thun gemacht, einem Unfall zuzuschreiben,
inder Mütter nochemand anders zu imputiren, nechstdem, daß
r Noth verlassen haben solte, nirgend erwiesen / dann daß sie von
au, nicht eo tempore geschehen, als sie gebährden wollen, sondern als
lassen, überdem sie zu andern frensenden Frauen sich begeben, und des-
beystanden, auch die Rollin nicht gänzlich verlassen, sondern wie-
ingangen, und ihr Amt verrichtet, daß aber die Gebährer n. viel darby-
he darüber verstorben, nichts neues, absonderlich bey solchen Geburthen
gewesen, zu seyn pfleget, imaleichen, daß sie besoffen solte gewesen seyn,
agen kan, besondern diese nur meinten, daß sie betrunknen gewesen,
fensional Zeugen deponiren, daß sie nicht gewohnet wäre, sich voll
Brandewein zu trinken, dergleichen auch daher von ihr nicht zu
sie sich nieder gelegert, massen dieses aus Müdigkeit geschehen, welche
Kreissenden zugezogen, und bey der N. die Stunde der Geburt noch
nicht